

Satzung des Vereins

„Beratung und Information für Frauen e.V.“

§ 1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Beratung und Information für Frauen e.V.". Er hat seinen Sitz in Lübeck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins:

der Zweck des Vereins besteht darin, die Gesundheit von Frauen zu fördern, insbesondere sie bei ihren Problemen zu unterstützen und ihnen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Die Vereinsarbeit schließt sowohl die Tätigkeit im präventiven als auch im Bereich der Rehabilitation ein. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden.

- a) Angebot von Einzelberatungsterminen
- b) Angebot der Teilnahme an offenen Gruppenabenden
- c) Angebot der Teilnahme an spezifischen Gruppen
- d) Supervision und Weiterbildung der ordentlichen Mitglieder
- e) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen
- f) Hilfe bei der Bewältigung von Alltagsproblemen (Behördengängen, Wohnungssuche etc.)

Um eine vielseitige Problembearbeitung zu gewährleisten, arbeiten die ordentlichen Mitglieder als Team mit unterschiedlichen spezialisierten Fachkenntnissen. Die Zusammenarbeit mit Fraueninitiativen, den entsprechenden sozialen, medizinischen und psychiatrischen Einrichtungen, Behörden etc, ist unerläßlicher Bestandteil der praktischen Arbeit des Vereins.

Der Verein verfolgt durch sein Informations- und Unterstützungsangebot für Frauen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteilos, rassistisch und konfessionell neutral. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 3: Mitgliedschaft:

Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitarbeitet. Fördermitglied kann jede natürliche Frau und juristische Person werden, die die Interessen des Vereins fördert, ohne sich aktiv zu betätigen.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Nur ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

...

§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei ordentlichen Mitgliedern die Mitgliederversammlung einstimmig, bei Fördermitgliedern der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Ausschluß erfolgt bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Beschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung binnen eines Monats zur Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6: Beiträge:

Die Beitragssatzung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

§ 7: Organe des Vereins:

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen.
2. Vertretungsberechtigt für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es von der Entscheidung selbst betroffen ist. Die Kasse wird von einer Kassenprüferin geprüft, die der Jahreshauptversammlung einen Bericht vorlegt. Vorstandssitzungen sind für ordentliche Mitglieder öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr einberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder dies wünschen. Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes ordentlich sein. Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzende schriftlich einberufen. Die Einladung muß spätestens 21 Tage vor dem Sitzungstag versandt werden. Die dem Vorstand festgesetzte Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Beifügung der Unterlagen die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse, falls nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 8: Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften:

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich protokolliert.

§ 9: Satzungsänderung:

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10: Vermögen:

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins:

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereins an einen ähnlichen steuerbegünstigten Verein oder an eine steuerbegünstigte Einrichtung gehen, die dem Vereinszweck verpflichtet ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.